

STELLUNGNAHME DES NETZWERKS KINDERRECHTE ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung - II/3
(Koordination Legistik, Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

- begutachtung@bmbwf.gv.at
- oliver.henhapel@bmbwf.gv.at

Betrifft:

Einladung zur Stellungnahme vom 23.02.2024

Geschäftszahl: 2023-0.716.561

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 21. März 2024

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Netzwerk Kinderrechte Österreich nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung.

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich - www.kinderhabenrechte.at - ist ein unabhängiges Netzwerk von 53 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Es setzt sich dabei für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ohne jede Diskriminierung ein. Gegründet wurde das Netzwerk Kinderrechte Österreich von 14 Organisationen im Jahr 1997, um den ersten „Ergänzenden Bericht“ parallel zum Staatenbericht der Bundesregierung für den Prüfprozess vor dem UN-Kinderrechtsausschuss zu erstellen.

Aktives Lobbying für einen Kinderrechtsansatz in Politik und Gesellschaft und einheitliche Standards für Kinderrechte und Kinderschutz zu schaffen, gehört zu den Hauptaufgaben des Netzwerks Kinderrechte. Daher hat das Netzwerk Kinderrechte im Jahr 2019, also vor fünf Jahren, eine Kinderschutzrichtlinie für den eigenen Tätigkeitsbereich sowie Standards für seine 53 Mitgliedsorganisationen betreffend Kinderschutz entwickelt: [Kinderschutz-Richtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich](#)

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich begrüßt somit ausdrücklich die verbindliche Implementierung von Kinderschutzkonzepten im schulischen Umfeld. Gleichzeitig unterstreichen wir, dass ein umfassender Kinderschutz nur durch einheitliche Standards und ausreichende Ressourcen flächendeckend erreicht werden kann.

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich verweist in der vorliegenden Stellungnahme bewusst auf die Stellungnahmen einzelner Mitgliedsorganisationen, und zwar von

- den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,
- den Österreichischen Kinderfreunden,
- des Österreichischen Behindertenrates,
- der Bundesjugendvertretung,
- SOS-Kinderdorf.

Wir unterstützen die Expertise und den Blick aus der Praxis auf den Kinderschutz, der in jeder einzelnen der genannten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird und ersuchen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, den vorliegenden Verordnungsentwurf dementsprechend neu zu prüfen und in Folge kinderrechtskonform zu adaptieren.

Den besonderen Fokus legen wir auf die folgenden Punkte:

1. Die Verordnung muss festlegen, dass Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden müssen, und nicht nur vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt.

Die vorliegende Formulierung in der Verordnung des Schutzes vor „physischer, psychischer und sexueller Gewalt“ genügt nicht den kinderrechtlichen Ansprüchen auf umfassenden Gewaltschutz laut Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Damit bleiben Gewaltformen wie strukturelle Gewalt, Cybergewalt, ökonomische Gewalt, Mobbing oder die Möglichkeit der Mitbestimmung als notwendige Bedingung für Gewaltschutz unerwähnt. Wir empfehlen, in der Verordnung vom umfassenden Gewaltschutz auszugehen und die bestehende Einschränkung zu entfernen.

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften:

„Ein besonderer Stellenwert kommt dem Schutz vor Gewalt zu. Im Kontext Schule sind Kinder vor unterschiedlichen Formen von Gewalt zu schützen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Mobbing als spezifische Form von Gewalt zu legen. Mobbing zeichnet sich durch seine besondere Dynamik aus und erfordert spezielle Maßnahmen zur Prävention und Bearbeitung. Vom Mobbinggeschehen in einer Klasse sind nachweislich ca. 90 % der Kinder betroffen. Mobbing ist ein bedeutender Risikofaktor im Kindes- und Jugendalter mit negativen gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen. [...]

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die im Verordnungsentwurf bestehende Formulierung des Schutzes vor „physische, psychischer und sexueller Gewalt“ den kinderrechtlichen Ansprüchen auf einen umfassenden Gewaltschutz zu wenig weitreichend ist. Wie in den Erläuterungen zu Art. 5 BVG-Kinderrechte festgehalten, haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt.[...]

Durch eine solche Verkürzung geraten wesentliche Aspekte aus dem Blick, insbesondere (1) strukturelle Gewaltformen und Machtmissbrauch, die häufig aus Abhängigkeits- und Machtverhältnissen an Schulen resultieren, (2) spezifische Gewaltformen wie mediale bzw. Cybergewalt, (3) Mobbing als Gewalt der Gruppe, (4) der enge Zusammenhang zwischen Partizipation und Gewaltfreiheit, der im Sinne der Unteilbarkeit der Kinderrechte in der schulischen Praxis zu berücksichtigen ist, und (5) ökonomische sowie strukturelle Gewalt, deren konzeptuelle Berücksichtigung nach größtmöglicher Transparenz und Explizitheit schulischer Abläufe und Regeln verlangt, damit Schüler:innen ihre Gestaltungsmöglichkeiten erkennen können und Schule nicht als Verstärker von Ungleichheit wirkt. Diese und auch andere nicht

abgedeckte Gewaltformen sind jedoch im Bildungsalltag vieler Schüler:innen präsent, weshalb die Erfassung dieser durch Kinderschutzkonzepte unerlässlich ist.“

2. In allen Schulen sollen einmal jährlich verpflichtende „Kinderschutz-Übungen“ für alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, durchgeführt werden.

Für den „Katastrophenfall“ sind laut §4(1) „entsprechende Übungen jährlich mindestens einmal durchzuführen, um eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern“. Hierbei handelt es sich um den wohl allen bekannten „Feueralarm“, also „Verhalten im Brandfall“ oder die Blackout-Vorsorge laut den Erläuterungen. Ernstgemeinter Kinderschutz braucht ebenfalls jährliche „entsprechende Übungen“ mit allen Personen, die sich in der Schule aufhalten. In der Verordnung sind in §4(2) ff jedoch keine „entsprechenden Übungen“ vorgesehen, um Gewalt zu verhindern. Gewalt kann im persönlichen Erleben aber durchaus auch als „Katastrophe“ erlebt werden. Es wird somit angeregt, dass auch zum Kinderschutz „entsprechende Übungen jährlich mindestens einmal durchzuführen“ sind, und zwar mit allen Personen, die sich an der Schule aufhalten.

Sichergestellt werden muss, dass alle am Schulleben beteiligten Personen, von Kinderschutz und den entsprechenden Regelungen an der jeweiligen Schule jedes Schuljahr neu erfahren. Dadurch würde der „partnerschaftliche Prozess der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes“ als auch „die erstmalige Kundmachung im Schuljahr 2024/2025“ als auch die „Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes zum Ende des 3. Schuljahres seit Kundmachung“ nachhaltiger, kontinuierlicher und umfassender erlebt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler, jeder Lehrer und jede Lehrerin, alle Personen, die sich an der Schule aufhalten, und die Erziehungsberechtigten, egal, wann sie neu an die Schule kommen, sollen einmal in Schuljahr sich verpflichtend mit Kinderschutz auseinandersetzen.

Entsprechende Formate für „Kinderschutz-Übungen“ sind vom Bildungsministerium zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um Elternbriefe und SchülerInnen-Informationen zu Beginn des Schuljahres handeln (wie es sie ja seit Jahrzehnten zum Beispiel zur Einnahme von Fluortabletten gibt), die gemeinsame Durchführung und Erarbeitung der Risikoanalyse mittels Fragebogen an alle SchülerInnen und Schüler auch wieder zu Beginn jedes Schuljahres, Verhaltensregeln, die von allen am Schulleben beteiligten Personen einmal jährlich gemeinsam ausgearbeitet und unterschrieben werden müssen, Workshops, Schulforen, etc.

3. Es muss verpflichtend vorgesehen werden, dass das Kinderschutzkonzept in einfacher, kindgerechter Sprache mit der Nennung der schuleigenen Kinderschutzteams sowie externer Beratungsstellen (wie „Rat auf Draht“ und die Kinder- und Jugendanwaltschaften des Bundeslandes) in allen Schulen aufzuhängen ist.

In der Verordnung wird nur von einer „erstmaligen Kundmachung im Schuljahr 2024/2025“ gesprochen, jedoch nicht festgelegt, in welcher Form. Ein Aushang in jeder Schule ist ein Garant für mehr Bekanntheitsgrad und dadurch auch Verpflichtung, sich daran zu halten und zu orientieren.

4. Es braucht klarere Angaben zur verbindlichen Zuordnung von Ressourcen für die notwendige Aus- und Fortbildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kinderschutzteams.

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde:

„Anmerkung zu § 4. (1)

Es wird im Entwurf nicht beschrieben, ob und mit welchen Ressourcen, welcher Hilfe und welchen Beteiligten dieses Kinderschutz-Konzept erstellt werden soll. Die Befürchtung besteht, dass die dafür notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden (können) und die als Kinderschutzteam erwählten Pädagog:innen nicht über ausreichende Kompetenzen dazu verfügen. Denn auch von einer zugeordneten Aus- und Fortbildung dazu in der Dienstzeit erwähnt die Verordnung nichts. [...]

Eine Anführung der notwendigen Qualifikationen für die Bestellung im Kinderschutzteam fehlt! Weder die Bestelldauer noch der Ausschluss der Wiederbestellung sind sachlich begründet und somit nicht nachvollziehbar. Warum sollte ein bewährtes Team nicht länger, also wiederbestellt, ein wenig engagiertes Team nicht früher umbestellt werden können? Eine so lange Bestelldauer kann auch hinderlich sein.“

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Bundesjugendvertretung:

„Der nähere Aufgabenbereich des Kinderschutzteams sollte direkt in den Verordnungstext aufgenommen, anstatt in den Erläuterungen ausgeführt werden. Die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts in der Praxis und die Sicherstellung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinie aller involvierten Personen sowie die regelmäßige Evaluierung müssen ebenfalls Aufgaben des Kinderschutzteams sein.

Dabei sind die Fort- und Weiterbildungen der Lehrpersonen, die laut der WFA durch Umschichtungen keine finanziellen Auswirkungen ergeben, nicht der einzige Posten, der zu beachten ist. Ein Kinderschutzteam ist mit vielen Tätigkeiten betraut. Neben den oben angeführten ist das Kinderschutzteam auch für die in den Erläuterungen aufgezählten Aufgaben zuständig wie für die Durchführung des partnerschaftlichen Prozesses zur Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes, zur Sensibilisierung für das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex, für Informationstätigkeiten wie z.B. die Organisation und Abhaltung von Info-Veranstaltungen für Schüler*innen und für die Interventionsaufgaben im Falle von Beschwerden und Gefährdungen. Die BJV weist darauf hin, dass eine derartige Umsetzung qualitativer Kinderschutzkonzepte an Schulen zusätzliche Ressourcen erfordert, die entsprechend zu berücksichtigen sind.“

5. Das Kinderschutzkonzept muss im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden.

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde:

B) Zu Absatz (3) Das Kinderschutzkonzept kann im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden ...

Änderungsvorschlag: ... „muss“ im Schulforum behandelt und beschlossen werden ... -, analog den bereits in §63a und 64 SchUG angeführten Punkten. Damit ist sichergestellt, dass dies alle Schulleiter:innen einhalten müssen. Dies wäre die beste Vorgehensweise zur Einhaltung der gesetzlichen Schulpartnerschaft in der wichtigen Frage. [...]

6. Auch Schulen mit weniger als acht Klassen brauchen eigenes Kinderschutzkonzept und eigenes Kinderschutzteam als Ansprechpersonen in nächster Nähe.

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften:

„In Schulen mit weniger als acht Schulklassen ist der Kinderschutz schulstandortübergreifend zusammenzufassen bzw. anzuschließen. Hierbei soll ein gemeinsames Kinderschutzkonzept mit einem Kinderschutzteam erstellt werden. Wünschenswert wäre hier, wenn auch kleinere Schulen mindestens eine:n Kinderschutzbeauftragte:n vor Ort hätten und dies auch klar im Gesetz verankert wird. Andernfalls erscheint es uns schwierig für die Betroffenen, bei Gefährdungsfällen Kontakt zur Ansprechperson

aufzunehmen. Da die Risikoanalyse unabhängig davon in jeder Schule zu erfolgen hat, erscheint es auch sinnvoll, in jeder Schule ein eigenes Kinderschutzteam zu haben. Eine Ausnahme sehen wir bei Kleinschulen mit maximal vier Klassen. Es muss allerdings auch hier für die Kinder erkennbar sein, wer Ansprechperson ist und wie sie diese niederschwellig erreichen können.“

7. Das deutlich höhere Risiko Gewalt zu erleben von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen als Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen – dies gilt insbesondere für Mädchen mit Behinderungen sowie für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten – sind in den vorgesehenen Maßnahmen zum Kinderschutz noch deutlicher zu berücksichtigen, zum Beispiel bei Fahrtendiensten für die Schulwege.

Exemplarisch aus der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates:

„Zu § 4 Abs. 4 Z. 2

Absatz 4 des vorliegenden Entwurfs nennt jene Aspekte, die jedenfalls der Risikoanalyse – als Teil des Kinderschutzkonzepts – zugrunde zu legen sind. In diesem Zusammenhang nennt Ziffer 2 „Wege von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Schule“. Dies ist ein sehr wichtiger Punkt, da effektiver und ganzheitlicher Kinderschutz im Kontext Schule nicht erst im Schulgebäude beginnen kann.

Österreichischer Behindertenrat Seite 4

Die Ebene des zur Schule Kommens muss jedoch auch für jene Kinder Berücksichtigung finden, die auf dem Schulweg nicht die öffentlichen Verkehrsmittel, sondern z.B. Fahrtendienste nutzen. Dies trifft v.a. auf Kinder mit Behinderungen zu. Deshalb fordert der Österreichischen Behindertenrat in den Erläuterungen klarzustellen, dass auch der mit dem Fahrtendienst zurückgelegte Weg zur Schule Eingang in die Risikoanalyse findet.“

8. Es fehlt eine Verknüpfung mit der Anzeige des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Exemplarisch aus der Stellungnahme von SOS-Kinderdorf:

„Ad §12 und §13 und jeweilige Erläuterungen

In Zusammenhang mit den Ausführungen zu §12 und §13 müssen wir auf die dringende Notwendigkeit der Verknüpfung der beschriebenen Logiken und Abläufe mit jenen der Anzeige des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung bei der Kinder- und Jugendhilfe hinweisen. Es gilt sicherzustellen, dass nicht die Schule und die Schulbehörden isoliert und ohne entsprechende, potentiell notwendige, Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe agieren. Ein in solchen Fällen notwendiges Schnittstellen- und Informationsmanagement ist im Interesse des umfassenden Kinderschutzes unbedingt zu definieren und sicherzustellen! Die entsprechende Kompetenz zur Einschätzung der Relevanz ist bei den involvierten schulischen Akteur*innen ebenfalls gesichert zu gewährleisten.“

9. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) wurde nicht korrekt durchgeführt. Die vorliegende Verordnung „Schulordnung 2024“ als Präventivmaßnahme wird – wenn flächendeckend mit Ressourcen ausgestattet - sehr wohl auf alle Kinder und Jugendlichen, die sich in Österreichs Schulen aufhalten, Auswirkungen haben.

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften:

„Ad Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)

Zur Abschätzung der Wirkungsdimension besteht Uneinigkeit, da davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Entwicklung und

Gesundheit von Kindern habe, weil nicht mehr als 1.000 Kinder betroffen sein würden. Dies können die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nicht nachvollziehen. Die Regelungen zu den Kinderschutzkonzepten finden an allen Schulen in Österreich Anwendung und betreffen somit alle Kinder und Jugendlichen, die sich in der Schule aufhalten. Es geht hier also nicht nur um die tatsächlichen Fälle von Gefährdungen, sondern um Präventivmaßnahmen gegen Gewalt, von denen sehr wohl alle Schüler:innen betroffen sein werden.“

Exemplarisch aus der Stellungnahme von SOS-Kinderdorf:

„Die Annahme, dass diese Verordnung oder auch das zugrundeliegende Gesetz keine Auswirkung auf Kinder und Jugend hätte, weil weniger als 1000 Kinder betroffen seien ist völlig absurd und muss zur Vermeidung von Peinlichkeit überarbeitet werden.

*Selbstverständlich sind von den in der Verordnung skizzierten Maßnahme deutlich mehr als 1000 Kinder betroffen. Es gilt festzuhalten, dass im Idealfall ja ALLE Schüler*innen davon betroffen sein sollten, also über 1 Million Menschen in Österreich. Die enge Logik der Folgenabschätzung des Gesetzes, die bereits von uns in Frage gestellt wurde, hier nochmals fort zu setzen steigert die Absurdität. Da die Verordnung über den Wirkungsbereich der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes nochmals hinausgeht, ist eine entsprechende Definition zur „Nichtauswirkung auf Kinder und Jugend“ absolut nicht nachvollziehbar und auch nicht hinnehmbar. Damit wird letztlich wieder einmal die Sinnhaftigkeit der Wirkungsfolgenabschätzung in dieser Dimension in Frage gestellt. Wenn bei so einer Maßnahme keine Wirkungsfolge für Kinder und Jugend erkannt wird, wann dann? Wer bewertet diese Abschätzung? Welche Expertise führt zu dieser Einschätzung? All das gilt es deutlich zu hinterfragen! Denn wenn von vorne herein keine Wirkung angeführt wird, muss die Evaluierung ja auch keine ergeben. Was hat dann die gesamte Maßnahme für einen Sinn, wenn das Ministerium von einer „Nichtwirkung auf Kinder und Jugend“ ausgeht?“*

Wir bitten um Berücksichtigung und positive Bearbeitung der eingebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez für das Netzwerk Kinderrechte Österreich

KONTAKT

Das Netzwerk Kinderrechte -
die National Coalition zur
Umsetzung der UN-
Kinderrechtskonvention
in Österreich

Mag.^a Elisabeth Schaffelhofer-
Garcia Marquez
[elisabeth.schaffelhofer@
kinderhabenrechte.at](mailto:elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at)
www.kinderhabenrechte.at

+43 1 3683135 49
+43 676 880 111 016
Vivenotgasse 3
A-1120 Wien